

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Oktober 1968	Nummer 132
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2022	30. 9. 1968	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Überleitungsabkommen zwischen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	1680
203030	30. 9. 1968	RdErl. d. Innenministers Fortbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes; Förderung des Studiums an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien	1681
2103	1. 10. 1968	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausstellung von Kinderausweisen für Adoptionszwecke	1681
911	25. 9. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Straßenbauplanung; Empfehlungen zum Investitionsbedarf und zu Ausbauprogrammen	1682

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	1682
	Landesrechnungshof	1682

I.

2022

**Überleitungsabkommen
zwischen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse
und der Versorgungsanstalt des Bundes
und der Länder**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 30. 9. 1968 — 043.0

Auf Grund der §§ 68 Abs. 1, 46 Abs. 2 ihrer Satzung vom 5. Februar 1968 (GV. NW. S. 72 / SGV. NW. 2022) hat die Rheinische Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände am 6. 8. / 10. 9. 1968 mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) das nachstehende Überleitungsabkommen abgeschlossen. Der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse hat den Abschluß des Überleitungsabkommens in seiner Sitzung vom 5. 6. 1968 beschlossen.

Überleitungsabkommen

zwischen der

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)
und den

in der Anlage *) aufgeführten kommunalen Zusatzversorgungskassen (ZVK) des Bundesgebietes,

diese vertreten durch den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen, wird folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Überleitung findet bei Versicherten, die keinen Rentenanspruch gegen eine der an diesem Abkommen beteiligten Zusatzversorgungseinrichtungen (Kassen) haben, statt,

- a) wenn die Versicherung bei einer Kasse geendet hat und bei einer anderen Kasse erneut Pflichtversicherung eintritt,
- b) wenn von Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und einer kommunalen Kasse bestehen, eine endet und die Beendigung nicht auf dem Eintritt des Versicherungsfalles beruht.

(2) Die Überleitung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Pflichtversicherung bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse wieder geendet hat. Dies gilt auch dann, wenn bei der annehmenden Kasse der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder wenn bei ihr in der Pflichtversicherung die Wartezeit nicht erfüllt worden ist.

(3) Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte nicht angemeldet worden ist.

*) Die Rheinische Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände, Köln-Deutz, ist in der Anlage unter Nr. 9 (Zusatzabkommen Nr. 1 vom 6. 8. / 10. 9. 1968) aufgeführt. Von der Veröffentlichung der Anlage wurde abgesehen.

§ 2

(1) Die Überleitung findet bei Pflichtversicherten, die gegen die eine beteiligte Kasse einen Rechtsanspruch besitzen oder erwerben, statt,

- a) wenn in der Pflichtversicherung bei der anderen beteiligten Kasse ein Versicherungsfall eintritt oder
- b) wenn die Pflichtversicherung bei der anderen beteiligten Kasse endet und die Beendigung nicht auf dem Eintritt des Versicherungsfalles beruht.

(2) Die Überleitung findet bei einem bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und einer kommunalen Kasse gleichzeitig Pflichtversicherten statt, wenn gegen beide ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist.

§ 3

(1) Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Todes eines Versicherten auch auf Antrag eines rentenberechtigten Hinterbliebenen durchgeführt. Im Falle des § 2 Abs. 1 ist der Antrag mit der

Erklärung zu verbinden, daß der Versicherte vom nächsten Versicherungsfall an auf alle Ansprüche gegen die abgebende Kasse verzichtet.

(2) Zur Herstellung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht kann ein bei einem Beteiligten der VBL oder bei einem Mitglied einer kommunalen Kasse nach Vollendung des 60. Lebensjahres eingestellter Arbeitnehmer, der früher bei der anderen beteiligten Kasse pflichtversichert gewesen ist, die Überleitung beantragen. Hat der Arbeitnehmer gegen die andere beteiligte Kasse im Zeitpunkt der Begründung des neuen Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente, so kann die Überleitung nur unwiderruflich und auf den Zeitpunkt beantragt werden, in dem der nächste Versicherungsfall eintritt.

Der Antrag kann nur bei Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses gestellt werden; er muß im Falle des Satzes 2 mit der Erklärung verbunden sein, daß der Versicherte vom nächsten Versicherungsfall an auf alle Ansprüche gegen die andere beteiligte Kasse verzichtet.

(3) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versicherte das 66. Lebensjahr vollendet hat oder hätte. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 kann der Antrag grundsätzlich nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat nach Eintritt des nächsten Versicherungsfalles gestellt werden, es sei denn, daß der Versicherte unverzüglich nachweist, daß er seinen Antrag nicht innerhalb der Ausschußfrist stellen konnte.

(4) Der Antrag ist bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse zu stellen. Zuständig für die Annahme der Überleitung ist die Kasse, bei der die Pflichtversicherung besteht oder zuletzt bestanden hat, im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. b jedoch die Kasse, gegen die der Rentenanspruch bereits besteht. Wird der Antrag bei der abgebenden Kasse eingebracht, so leitet diese ihn an die zuständige Kasse weiter; hinsichtlich der Fristwahrung ist in diesem Falle der Eingang des Antrages bei der abgebenden Kasse maßgebend. Im Falle des § 2 kann der Antragsberechtigte wählen, zu welcher Kasse die Beiträge übergeleitet werden sollen.

§ 4

(1) Die Überleitung wird vollzogen durch die Überweisung der für den Versicherten bei der abgebenden Kasse entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie der nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge nach dem früheren Recht. Umlagen werden nicht übergeleitet.

(2) Die für einen Versicherten vor dem 1. Januar 1967 entrichteten Ausgleichsbeträge werden mit den Beiträgen nach Absatz 1 übergeleitet.

(3) Beiträge und Ausgleichsbeträge werden ohne Zinsen übergeleitet.

(4) Beiträge und Ausgleichsbeträge, die in Reichsmark entrichtet worden sind, werden im Umstellungsverhältnis 10 Reichsmark = 1 Deutsche Mark übergeleitet.

(5) Beiträge, die dem Versicherten ganz oder teilweise erstattet worden sind, werden nicht übergeleitet. Eine Wiedereinzahlung von erstatteten Beiträgen oder Beitragsanteilen zum Zwecke der Überleitung ist unzulässig.

§ 5

Die abgebende Kasse teilt der annehmenden Kasse für jeden Versicherten je Geschäftsjahr — innerhalb eines Geschäftsjahres gegebenenfalls nach Versicherungsarten aufgeschlüsselt — mit:

1. das Geschäftsjahr und den jeweiligen Beginn und das jeweilige Ende der Versicherung oder die Versicherungszeiten (von bis),
2. die Versicherungsart (Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung usw.),
3. die Anzahl der Beitragsmonate,
4. für Pflichtversicherungszeiten nach 1966 die versicherten Entgelte in vollen DM,
5. die entrichteten Pflichtbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil einschließlich evtl. Erhöhungsbe-

träge), Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge nach dem früheren Recht,

6. für den Versicherten vor 1967 gezahlte versicherungstechnische Ausgleichsbeträge.

§ 6

(1) Hat die abgebende Kasse Leistungen erbracht, so werden diese von den nach § 4 überzuleitenden Beiträgen nicht abgezogen.

(2) Ist bei einem Versicherten früher ein Rentenanspruch gegen die abgebende Kasse abgefunden worden, so werden nur die nach der Abfindung entrichteten Beiträge übergeleitet.

§ 7

(1) Die Überleitung gilt gegenüber dem Antragsteller als vollzogen, wenn bei der annehmenden Kasse die Mitteilung der abgebenden Kasse gemäß § 5 eingegangen ist.

(2) Die zum Vollzug der Überleitung notwendigen Überweisungen sind jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres vorzunehmen, in dem die Mitteilung nach § 5 ausgefertigt worden ist. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

(3) Die übergeleiteten Beiträge und die Versicherungszeiten werden dem Versicherten von der annehmenden Kasse bescheinigt.

§ 8

(1) Versicherungszeiten, für die Beiträge übergeleitet worden sind, und Beiträge werden von der annehmenden Kasse im Rahmen ihrer Satzung so angerechnet, als ob der Versicherte während der Zeiten bei ihr versichert gewesen wäre.

(2) Die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen dem Besitzstand zugrunde zu legende Rentenanwartschaft ist von der annehmenden Kasse nach ihrer Satzung so zu berechnen, wie wenn der Versicherte bei ihr während der Zeiten, für die die übergeleiteten Beiträge entrichtet worden sind, versichert gewesen wäre.

§ 9

(1) Das Überleitungsabkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Das Überleitungsabkommen kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Das Überleitungsabkommen wird hiermit veröffentlicht.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

— MBL. NW. 1968 S. 1680.

203030

Fortbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes Förderung des Studiums an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien

RdErl. d. Innenministers v. 30. 9. 1968 —
II A 2 — 2.50.04 — 4157/68

Mein RdErl. v. 14. 3. 1961 (SMBL. NW. 203030) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister wie folgt geändert:

- In Absatz 1 letzter Satz werden die Worte „§ 39 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269)“ durch die Worte „§ 55 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239/SGV. NW. 20301) und § 23 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der

Polizeivollzugsbeamten — LVOPol) vom 27. Juni 1966 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 20301)“ ersetzt.

- In Absatz 3 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

- Auf Grund des § 11 Abs. 1 SurlV bzw. des § 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) BAT ist Beamten und Angestellten zur Ablegung der Diplomprüfung (Klausurarbeiten und mündliche Prüfung) der erforderliche Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub zu gewähren. Vollhörern der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien kann ferner vom 4. Semester an für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Fertigung der vorgeschriebenen häuslichen Übungsarbeiten und der Vorbereitung der Diplomarbeit notwendig werden (z. B. Besuch von Bibliotheken und Archiven), Sonderurlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß gewährt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

- Den Beamten und vollbeschäftigten Angestellten, die als Vollhörer zum Erwerb eines Diploms einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie an einem Lehrgang von mindestens sechs Semestern teilnehmen und deren Dienst- bzw. Wohnort außerhalb des Vorlesungsortes einschließlich seiner Nachbarorte (§ 2 Abs. 4 LRKG) liegt, werden nach § 23 Abs. 2 LRKG die nachgewiesenen notwendigen Fahrkosten (2. Wagenklasse) für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zwischen dem Dienst- oder Wohnort und dem Vorlesungsort erstattet. Das gleiche gilt bei der Teilnahme an besonderen Veranstaltungen der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, wenn sie von der obersten Dienstbehörde ausdrücklich empfohlen worden ist.

- In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „§ 38 Abs. 1 LVO“ durch die Worte „§ 54 Abs. 1 LVO und § 22 LVOPol“ ersetzt.

- In Absatz 3 Nr. 5 Satz 1 werden die Worte „nach dem 1. Januar 1960“ durch die Worte „nach dem 1. Januar 1968“ und die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

- In Absatz 4 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 39 Abs. 3 LVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 55 Abs. 3 LVO, § 23 Abs. 2 LVOPol)“ ersetzt. Als Satz 6 wird angefügt: „Die Möglichkeit der für die Ernennung zuständigen Behörde, in berechtigten Einzelfällen Ausnahmen von § 30 LVO zu beantragen, bleibt unberührt.“

- Der Nummer 2 der Anlage wird angefügt:
Vestische Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie
— Teilanstalt Recklinghausen —
Recklinghausen, Rathaus.

- Der RdErl. d. Finanzministers v. 6. 8. 1954 (SMBL. NW. 203205) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1968 S. 1681.

2103

Ausländerwesen

Ausstellung von Kinderausweisen für Adoptionszwecke

RdErl. d. Innenministers v. 1. 10. 1968 — I C 3/43.6302

In Übereinstimmung mit der Auffassung der zuständigen Bundesminister weise ich darauf hin, daß bei Beweis-erhebung zur Feststellung der Staatsangehörigkeit unehelicher Kinder ausländischer Gastarbeiterinnen in Adoptionsverfahren auf die Forderung, einen Nationalpaß vorzulegen, verzichtet werden soll. In allen Fällen einer Adoption unehelicher Kinder ausländischer Gastarbeiterinnen, gleich ob die Kinder von Ausländern oder Deutschen adoptiert werden, ist regelmäßig ein Kinderausweis gemäß Nummer 14 zu § 4 AuslGVwv auszustellen. Auf den Nachweis, daß ein Nationalpaß nicht beschafft werden kann (Nummer 4 a. a. O.), ist zu verzichten.

Mein RdErl. v. 10. 8. 1965 (MBL. NW. S. 1108) wird hiermit aufgehoben.

— MBL. NW. 1968 S. 1681.

Straßenbauplanung Empfehlungen zum Investitionsbedarf und zu Ausbauprogrammen

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 25. 9. 1968 — IV A 1 — 20—30¹

- 1 Im Jahre 1966 hat sich der „Koordinierungsausschuß für Straßenbauplanung“ unter Beteiligung von Vertretern des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände konstituiert, mit dem Ziele, Planung und Durchführung der Straßenbaumaßnahmen aller Baulastträger im gegenseitigen Benehmen aufeinander abzustimmen. Der Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 28. 5. 1968 zwei Empfehlungen beschlossen, die für die Bereiche der globalen Ermittlung des Investitionsbedarfs im Straßenbau und die Aufstellung von Ausbauplänen für Straßen zu einer Förderung der Einheitlichkeit im Straßenwesen beitragen.

Ich gebe hiervon Kenntnis und bitte, diese Empfehlungen zu berücksichtigen.

- 2 Empfehlung zum Finanzbedarf für den Verkehrsausbau

Der Koordinierungsausschuß für Straßenbauplanung empfiehlt, an den von der Sachverständigenkommission für eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden mitgeteilten Mindestbedarfswerten für den Verkehrsausbau zunächst festzuhalten. Sofern es erforderlich wird, über einen längeren Zeitraum von etwa 15 bis 20 oder mehr Jahren hinaus zu planen, müssen neue Überlegungen angestellt werden.

Einen Anhalt für die voraussichtliche Größenordnung des Bedarfs gibt die Ermittlung des Koordinierungsausschusses, nach der in der Gesamtsumme mit einer Erhöhung von etwa 40% gerechnet werden muß.

- 3 Empfehlung zur Aufstellung von Ausbauplänen

- 3.1 Der Koordinierungsausschuß für Straßenbauplanung hat in einer Fragebogenaktion bei den Ländern und bei den Städten über 50 000 Einwohner den derzeitigen Stand der Ausbaupläne für die Verkehrswege erfragt. Die eingegangenen Antworten zeigen außerordentliche Unterschiede in Methode und Standard, so daß nicht nur die Vergleiche der verschiedenen Planungen unmöglich, sondern auch die gegenseitige Abstimmung von Ausbauprogrammen und Einzelmaßnahmen sowie der Ausbau selbst erschwert werden. Zur Förderung der Koordinierung der Planungen der verschiedenen Baulastträger hält es der Koordinierungsausschuß für erwünscht, Empfehlungen zur Aufstellung von Straßenbauplänen zu geben, welche sich auf die genannte Erhebung, auf Ausarbeitungen der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen und auf allgemeine Erfahrungen stützen.

- 3.2 Für die Wahl der Laufzeit bzw. der Ausbaustufen von Ausbauplanungen sind bestimmte Termine meist

nicht vorgegeben. Der Koordinierungsausschuß empfiehlt allen Baulastträgern, künftig ihre langfristigen Ausbaupläne in Zeitschritte von 5 Jahren einzuteilen und nach Möglichkeit dieselben Abschnitte zu wählen, wie sie der Bund für den 2. Ausbauplan vorgesehen hat (1971 bis 1975, 1976 bis 1980, 1981 bis 1985).

- 3.3 In den Planungen der Länder, der Landkreise und der Gemeinden werden unterschiedliche Prognosen für das künftige Verkehrsaufkommen angegeben. Die Vielfalt der Prognosezeiträume, der Bezugsgrößen (Motorisierungsgrad, Motorisierungskennziffer in Einwohner/Pkw, Einwohner/Pkw-E, Einwohner/Kfz) oder auch die Angabe einfacher Zunahmefaktoren für den Analyseverkehr lassen einen Vergleich nicht zu.

Der Koordinierungsausschuß empfiehlt, künftig bei den Planungen ein Fernziel und ein Zwischenziel anzunehmen. Als Fernziel sollte die etwa im Jahre 1990 erwartete Vollmotorisierung angesehen werden. Das Zwischenziel sollte etwa 10 Jahre nach Beginn des Planungszeitraumes angesetzt werden.

Der Einheitlichkeit halber und zum besseren Vergleich sollte allgemein die Motorisierungskennziffer oder der Motorisierungsgrad in Einwohner/Kfz bzw. Kfz/1000 Ew angegeben werden.

- 3.4 Für die allgemeine Entwicklung des Kfz-Bestandes kann die neue Shell-Prognose einen Anhalt geben. Sie sollte den Planungen nach Möglichkeit zugrunde gelegt werden.

- 3.5 In den Verkehrsprognosen sollte künftig auch der Einfluß des Strukturwandels in den einzelnen Zählbezirken stärker berücksichtigt werden, weil sich dies auf die Verkehrserzeugung der Bezirke in besonderem Maße auswirkt.

— MBl. NW. 1968 S. 1682.

II.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat z.A. Dr. H. Reiners zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1968 S. 1682.

Landesrechnungshof

Es ist in den Ruhestand getreten:

Vizepräsident des Landesrechnungshofes Dr. G. Saath.

— MBl. NW. 1968 S. 1682.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Her ausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.